

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1981	Nummer 21
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	16. 3. 1981	Änderungen der Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken	208
20323	23. 3. 1981	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	208
45	25. 3. 1981	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße und nach der ADR-Bußgeldverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden	209
45	25. 3. 1981	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Verwaltungsbehörden	209

2022

Änderungen der Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken Vom 16. März 1981

Aufgrund der §§ 6 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 16. März 1981 folgende Änderungen der Betriebssatzungen der Rheinischen Landeskliniken beschlossen:

1. § 4 Abs. 1 Buchstabe A der Betriebssatzung für die Rheinische Landesklinik Langenfeld vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95), zuletzt geändert durch Beschluß vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 65) wird wie folgt neu gefaßt:

A. Fachbereich Psychiatrie und Neurologie

- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie und Neurologie
- 2 Abteilungen für Allgemeine Psychiatrie
- 2 Abteilungen für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtkrankheiten

2. § 4 Abs. 1 Buchstabe A der Betriebssatzung für die Rheinische Landesklinik Viersen vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95), zuletzt geändert durch Beschluß vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 65), wird wie folgt neu gefaßt:

A. Fachbereich Psychiatrie und Neurologie

- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie und Neurologie
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtkrankheiten
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie
- 1 Abteilung für Krankenhauspflegebedürftige Oligophrene.

3. § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Köln, Langenfeld, Marienheide, Mönchengladbach, Viersen, die Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen und die Rheinische Landesfrauenklinik Wuppertal vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95), zuletzt geändert durch Beschluß vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 65), wird wie folgt ergänzt:

Der Leitende Arzt wird auf die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreis der Abteilungsärzte bestellt.

Gummersbach, den 16. März 1981

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Robels Braun
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehenden Änderungen der Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken werden gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 18. März 1981

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1981 S. 208.

20323

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Vom 23. März 1981

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung) vom 22. März 1978 (GV. NW. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Staatskanzlei“ das Komma und die Worte „für Beamte bei dem Minister für Bundesangelegenheiten“ gestrichen.
- b) Folgende neuen Nummern 11 und 12 werden eingefügt:
 11. im Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
für Beamte des Ministeriums für Landes- und Stadtentwicklung und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung unmittelbar unterstehen,
der Minister für Landes- und Stadtentwicklung,
 12. für Beamte des Ministers für Bundesangelegenheiten
der Minister für Bundesangelegenheiten,;
die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Wahrnehmung der Befugnisse des Trägers der Versorgungslast gemäß § 53 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), für die Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte gemäß § 53 b Abs. 2 Satz 2 FGG und für die Festsetzung des Kapitalbetrages gemäß § 58 BeamtVG ist für aktive Beamte und Richter die Behörde zuständig, die nach den §§ 1 und 2 für die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig ist; für Versorgungsempfänger ist die in § 1 genannte Behörde zuständig.
- b) Als Absatz 3 wird angefügt:

(3) Für die Erstattung von Aufwendungen der Versicherungsträger gemäß § 1304 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), § 83 b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ist die in § 1 genannte Behörde zuständig.

3. In § 6 Nr. 2 Buchstabe a zweite Alternative werden in der Klammer die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

- (2) Diese Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 96 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246),
2. vom Präsidenten des Landtags, Ministerpräsidenten, Finanzminister, Innenminister, Justizminister, Kultusminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Minister für Landes- und Stadtentwicklung, Minister für Bundesangelegenheiten und Präsidenten des Landesrechnungshofs jeweils auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) im Einvernehmen mit dem Finanzminister, vom Minister für Landes- und

Stadtentwicklung und vom Minister für Bundesangelegenheiten außerdem auf Grund des § 29 Abs. 1, § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 5 Satz 2, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 6 und § 62 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG sowie des § 69 BeamtVG in Verbindung mit § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 5 Satz 2, § 159 Abs. 2 Satz 1 und § 160 Abs. 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. 12. 1976 geltenden Fassung.

Düsseldorf, den 23. März 1981

Die Landesregierung
des Landes
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau
Der Finanzminister
Posser
Der Innenminister
Schnoor
Der Justizminister
Donnepp
Der Kultusminister
Girgensohn
Der Minister
für Wissenschaft und
Forschung
Hans Schwier
Der Minister
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
Friedhelm Farthmann
Der Minister
für Wirtschaft, Mittel-
stand und Verkehr
Jochimsen
Der Minister
für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten
Hans Otto Bäumer
Der Minister
für Landes- und
Stadtentwicklung
Christoph Zöpel
Der Minister
für Bundesangelegenhei-
ten
Dieter Haak

Der Präsident
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
van Nes Ziegler
Der Präsident
des Landesrechnungshofs
Nordrhein-Westfalen
Heidecke

(L.S.)

- GV. NW. 1981 S. 208.

Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 der Gefahrgutverordnung Straße vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509) und nach § 1 der ADR-Bußgeldverordnung vom 7. Mai 1979 (BGBl. I S. 524) wird, soweit nicht die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), gegeben ist,

- a) für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, den Bergämtern
- b) für den Bereich der Fertigung von Verpackungen, Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach Baumustern hergestellt werden, welche in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt sind, dem Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen und
- c) im übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen.

(2) Daneben wird die Zuständigkeit für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch den Polizeibehörden übertragen, solange sie die Sache nicht an eine Behörde nach Absatz 1 oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße zuständigen Verwaltungsbehörden vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 163) und die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der ADR-Bußgeldverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 8. August 1979 (GV. NW. S. 540) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau
Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

- GV. NW. 1981 S. 209.

45

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Gefahrgutverordnung Straße und nach der ADR-Bußgeldverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 25. März 1981

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch

45

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 25. März 1981

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6.

August 1975 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird, soweit nicht die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nach § 10 Abs. 5 dieses Gesetzes gegeben ist,

- a) für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, den Bergämtern,
- b) für den Bereich der Binnenhäfen einschließlich der dort befindlichen Umschlagsanlagen den örtlichen Ordnungsbehörden (Hafenbehörden),
- c) für den Bereich der Fertigung von Verpackungen, Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach Baumustern hergestellt werden, welche in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt sind, dem Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen und
- d) für den Bereich der übrigen Betriebe mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern

übertragen.

(2) Daneben wird die Zuständigkeit für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch den Polizeibehörden übertragen, solange sie die Sache nicht an eine Behörde nach Absatz 1 oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau
Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

– GV. NW. 1981 S. 209.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X